

Abwassererschliessung Herzwil

Kredit, Direktion Umwelt und Betriebe

Das Parlament wird mit diesem Geschäft ein Kreditbeschluss von CHF 333'870.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz unterbreitet. Diese Summe liegt im Kompetenzbereich des Parlamentes.

1. Ausgangslage

Im Gebiet Weiler Herzwil befinden sich 13 Liegenschaften. Es handelt sich dabei z.T. um Landwirtschaftsbetriebe. Aufgrund von Nutzungs- und Handänderungen, wie z.B. Abparzellierungen oder der Reduktion der Tierhaltung¹ etc., sind mehrere Liegenschaften gemäss dem aktuellen Datenstand (Dezember 2021) des Agrarinformationssystems (GELAN) anschlusspflichtig.

Ausgelöst durch die vorgenannten Nutzungs- und Handänderungen ergibt sich im Weiler Herzwil nach kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung (KGSchG und KGV) neu eine Erschliessungspflicht durch die Gemeinde. Erschliessungspflichtig sind dadurch die Liegenschaften Herzwilstrasse 177, 180, 187, 193 und Schwendistrasse 86, 95, 98, 101 und 102.

Massgebend sind die folgenden kantonalen Rechtsgrundlagen:

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) Art. 6:
"Die Gemeinden erstellen die notwendigen Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus Bauzonen und öffentlichen Sanierungsgebieten.
²In den privaten Sanierungsgebieten erstellen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemeinsame Abwasseranlagen."
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999, Artikel 9:
"Erstellung von Anlagen
a) Im öffentlichen Siedlungsgebiet
Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind. Die Gemeinden planen, projektieren und erstellen darin die notwendigen Anlagen gemäss Artikel 6 Absatz 1 KGSchG [BSG 821.0.]"

Der Weiler Herzwil gilt somit als öffentliches Sanierungsgebiet. Die Erschliessung von öffentlichen Sanierungsgebieten erfolgt analog Erschliessungen in der Bauzone. Somit sind die Bedingungen für eine Erschliessungspflicht durch die Gemeinde Köniz im Weiler Herzwil erfüllt.

2. Projekt

Für die geplante Erschliessung des Weilers Herzwil sind gesamthaft ca. 1.5 km öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle projektiert. Sie verläuft ausserhalb des Landschaftsschutzgebietes L1 gemäss Schutzplan. Ein vorgesehener Leitungsabschnitt von ca. 110 m befindet sich im öffentlichen Strassenbereich in der Schwendistrasse. Diese Abwasserleitung ist aus statischen Gründen und gemäss SIA 190 (Schweizer Norm) vollständig einzubetonieren.

¹ Massgebend ist das Mischverhältnis von Gülle zu Abwasser. Dieses Mischverhältnis ist der Quotient aus der Anzahl der Grossvieheinheiten (GVE) und der Menge des häuslichen Abwassers.

Die Linienführung der restlichen Leitung ca. 1.4 km befindet sich im Wies- und Ackerland, weshalb es nicht nötig ist, diese Leitung einzubetonieren. Für allfällige Unterhaltsarbeiten sind 14 Kontrollschächte geplant. Überall dort, wo diese die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen würden, werden sie unterirdisch (in 60-80 cm Tiefe) angelegt.

Der Strassenaufbau erfolgt in Absprache mit der Abteilung Verkehr und Unterhalt (AVU). Die Hecken und der Herzwilbach, die beim Leitungsbau tangiert werden, sind im Projekt berücksichtigt. Der Heckenschutz sowie der Bachabstand sind gewährleistet.

Eckdaten des Bauprojektes:

- Rohrmaterial: Polypropylen (PP) SN 10 Rohr DN 160 mm mit Betonkies umhüllt
- Grabentiefe: 1.2 bis 1.9 m
- Kontrollschächte: DN 900 / 1100 mm, Deckel DN 600 mm

Mit der neuen Erschliessungsleitung ist der Anschluss der Liegenschaften Herzwilstrasse 177, 180, 187, 193 und Schwendistrasse 86, 95, 98, 101 und 102 an die öffentliche Kanalisation gewährleistet und finanziell zumutbar.

Der Anschluss der privaten Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt im Trennsystem. Sämtliche Abwasseranlagen werden gemäss SN-Norm 592 000: 2012 sowie den Weisungen und Richtlinien für die Liegenschaftsentwässerung geplant und ausgeführt.

3. Subventionen

Aus dem Abwasserfonds hat das Amt für Wasser und Abfall einem Fondsbeitrag von CHF 71'000.00 unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung zugesichert. Es wird ein Bruttokredit beantragt.

4. Termine

Die Ausführung der öffentlichen Abwasserleitung Herzwil ist ab Herbst 2022 in der vegetationslosen Zeit vorgesehen.

5. Finanzen

Für die Erschliessung ist gemäss Kostenvoranschlag (+/-10% des Ingenieurbüros mit folgenden Kosten zu rechnen: (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung)

Baukosten öffentliche Kanalisation	CHF	210'000.00
Dokumentation, Ingenieurhonorar, Durchleitungsrechte	CHF	48'500.00
Bodenschutzkonzept, Ertragsausfall, Vermessung	CHF	20'500.00
Unvorhergesehenes/ Reserve ca. 10%	CHF	31'000.00
Total Kreditsumme exkl. MWST	CHF	<u>310'000.00</u>
MWST 7.7% (gerundet)	CHF	23'870.00
Total Kreditsumme inkl. MWST	CHF	<u>333'870.00</u>

Der Kreditsumme stehen einmalige Gebühren gegenüber die zurzeit nicht ermittelbar sind. Die privaten Abwasserhausanschlüsse sind durch die Grundstückseigentümer zu finanzieren. Sie sind im Kredit nicht enthalten und werden mit ca. CHF 100'000.00 veranschlagt.

6. Folgen bei Anlehnung

Die Gemeinde ist nach Baugesetz zur Abwassererschliessung Herzwil verpflichtet.

Bei der Ablehnung des Antrages müsste damit gerechnet werden, dass der Kanton die Abwassererschliessung Herzwil zu Lasten der Gemeinde verfügen würde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

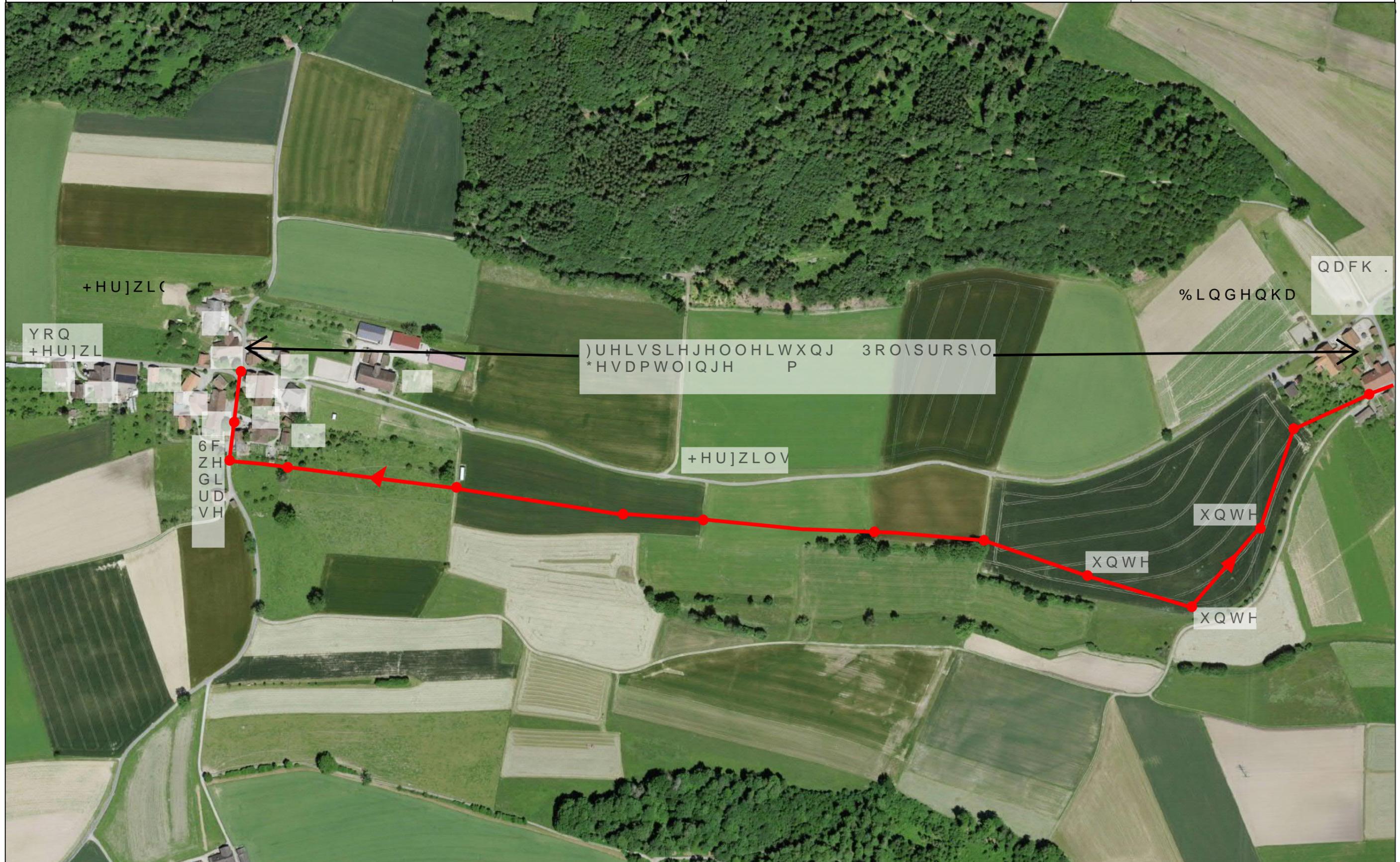
Für die Abwassererschliessung Herzwil wird ein Kredit von CHF 333'870.00 (inkl. MwSt., zuzüglich allfälliger Teuerung) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto Nr. 5600.5032.1650, Abwassererschliessung Herzwil, Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz bewilligt.

Köniz, 27. April 2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Orthofoto 1:4'000
- 2) Folgekosten



Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

Art. 58 GV

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

INVESTITIONSOBJEKT: 5600.5032.1650

NETTOKREDIT: 310'000.00

Abwassererschliessung Herzwil

<u>JAHR</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage	80 Jahre						
Abschreibungen *)	1.25%	3'875	3'875	3'875	3'875	3'875	3'875
Zinsausfall auf Eigenkapital							
(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand (z. B. Unterhalt)		200	200	200	200	200	200
Personalkosten (z. B. Lohn Anlagewart)		0	0	0	0	0	0
<u>abzüglich Folgerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)		0	0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (z. B. geringeren Unterhalt)		0	0	0	0	0	0
Total Folgekosten		4'075	4'075	4'075	4'075	4'075	4'075

*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.